



Satzung von Campusgrün – Bundesverband grün-alternativer Hochschulgruppen

Präambel

Campusgrün ist der Bundesverband grün-alternativer Hochschulgruppen in Deutschland. Campusgrün setzt sich für die Verwirklichung einer friedlichen Weltgemeinschaft ein, in der soziale Gerechtigkeit herrscht, in der Menschenrechte tatsächlich umgesetzt sind, in der niemand diskriminiert wird und in der die natürlichen Lebensgrundlagen und die menschliche Umwelt geschützt werden. Campusgrün sieht sich ferner den Grundsätzen des Antifaschismus, des Feminismus und der Geschlechtergerechtigkeit verpflichtet. Campusgrün spricht sich gegen jede Form von Rassismus, Antisemitismus, Elitismus und sexualitäts- wie geschlechtsbezogene Diskriminierung aus. Daher ist eine Mitgliedschaft bei einer Campusgrün-Mitgliedsgruppe oder die Ausübung eines Amtes im Bundesverband bei einer gleichzeitigen Mitgliedschaft in einer Studentenverbindung ausgeschlossen. Über Deutschland hinaus vernetzt Campusgrün die Mitgliedsgruppen mit grünen Akteuren weltweit. Campusgrün vertritt die im Bundesverband entwickelten Positionen der grün-alternativen Hochschulgruppen eigenständig gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und in der Gesellschaft.

Abschnitt 1: Der Verband

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verband trägt den Namen „Campusgrün - Bundesverband grün-alternativer Hochschulgruppen“. Er wird im Folgenden „Campusgrün“ oder „der Bundesverband“ genannt.

(2) Campusgrün ist die grüne Studierendenorganisation in Deutschland und steht als selbstständige Vereinigung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nahe.

(3) Der Sitz ist Berlin.

§ 2 Aufgaben und Zweck

(1) Campusgrün hat die Aufgabe, die Arbeit der verschiedenen grün-alternativen Hochschulgruppen bundesweit zu vernetzen, zu unterstützen und nach außen zu vertreten.

(2) Der Verband verfolgt dem Wohle der Studierenden dienende Zwecke, insbesondere die Vertretung studienbezogener, wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und politischer Belange der Studierenden.

(3) Der Verband vereint Hochschulgruppen, die sich den Zielen einer transparenten, demokratischen und nachhaltigen Hochschule verpflichtet fühlen. Der Verband setzt sich für studentische Mitbestimmung, gerechte Bildungspolitik, Chancengleichheit, eine familienfreundliche Hochschule, ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Forschung und Lehre sowie Umwelt- und Klimaschutz ein.

(4) Sein Zweck ist weiterhin, innerhalb der Hochschulen, der Gesellschaft und insbesondere auch der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ziele und Vorstellungen seiner Mitglieder entsprechend der Satzung und der gültigen Beschlüsse zu vertreten und durchzusetzen.

(5) Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind insbesondere:

1. Teilnahme an öffentlichen Willensbildungsprozessen,
2. Öffentlichkeitsarbeit,
3. regelmäßige gemeinsame Treffen,

4. Informations- und Bildungsveranstaltungen und

5. Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Hochschul- und Interessenverbänden sowie weiteren im Aufgabenbereich tätigen Akteur*innen und Organen.

(6) Eine Präsenz des Verbandes an allen deutschen Hochschulstandorten wird angestrebt.

§ 3 Gliederung

(1) Campusgrün besteht aus Gruppen, die an den einzelnen Hochschulen aktiv sind. Eine Gruppe im Sinne dieser Satzung besteht aus mindestens drei an einer Hochschule eingeschriebenen natürlichen Personen.

(2) Die einzelnen Mitgliedsgruppen genießen Autonomie.

(3) Ergänzend zum Bundesverband können Landesverbände gegründet werden. Sie unterstützen den Bundesverband strukturell und durch die Bearbeitung landespolitischer Themen. Sie werden in der Regel entsprechend der Bundesländer gebildet. Die Landesverbände besitzen Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Ihre Satzungen und ihre Beschlüsse dürfen der Satzung des Bundesverbandes und den Grundsätzen von Campusgrün nicht widersprechen.

(4) Über die Aufnahme und den Ausschluss eines Landesverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit.

Abschnitt 2: Die Mitgliedsgruppen

§ 4 Mitgliedschaft im Bundesverband

(1) Mitglied im Bundesverband kann grundsätzlich jede Hochschulgruppe werden, die die in der Präambel und unter § 2 beschriebenen Grundsätze unterstützt.

(2) Gruppen werden grundsätzlich durch die Landesverbände aufgenommen. Der Bundesvorstand wird darüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

(3) Hochschulgruppen, die Mitglied in einem nach § 3 Abs. 4 aufgenommenen Landesverband sind, sind automatisch Mitglied des Bundesverbandes.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedsgruppen ohne Landesverband

(1) Beantragt eine Hochschulgruppe, die nicht schon aufgrund § 4 Abs. 2, 3 Mitglied im Bundesverband ist, die Mitgliedschaft, so entscheidet die Mitgliederversammlung über deren Aufnahme mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) In der Regel wird pro Hochschule nur eine Gruppe aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung hiervon abweichen. Hierbei ist zuvor eine Stellungnahme des Bundesvorstands und ggf. des zuständigen Landesverbandes einzuholen.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt unmittelbar nach der Aufnahme.

(4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(5) Mit dem Aufnahmeantrag erklärt die Gruppe zugleich, die Regelungen dieser Satzung und ihrer Bestandteile zu akzeptieren sowie Campusgrün nach ihren Möglichkeiten aktiv zu unterstützen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Auflösung der Mitgliedsgruppe,
2. Nichtaktivität,
3. Austritt oder
4. Ausschluss.

(2) Die Auflösung einer Gruppe wird gegenüber dem Bundesverband erklärt.

(3) Der Bundesvorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, eine Gruppe für nicht mehr aktiv zu erklären. Gegen die Feststellung der Inaktivität kann die betroffene Gruppe mit aufhebender Wirkung binnen drei Monaten nach Verkündung Widerspruch einlegen.

(4) Der Austritt einer Gruppe wird dem Bundesvorstand in Textform erklärt und tritt unverzüglich in Kraft.

(5) Mitgliedsgruppen können von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschluss kann durch den Bundesvorstand, 20 Prozent der Mitgliedsgruppen oder durch den Landesverband, in dem die Gruppe Mitglied ist, gestellt werden. Der Ausschluss kann insbesondere dann erfolgen, wenn eine Mitgliedsgruppe durch Zuwiderhandeln gegen die Satzung, gegen satzungsgemäße Beschlüsse oder das Grundsatzprogramm den Verband schädigt, ernsthaft gefährdet oder sich eines der Mitgliedschaft unwürdigen Verhaltens schuldig macht. Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn eine Mitgliedsgruppe die in §§ 2 Abs. 3, 3 Absatz 1 dieser Satzung genannten Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt. Der Ausschluss wird der Basisgruppe in Textform mitgeteilt. Der Ausschluss aus dem Bundesverband beendet auch die Mitgliedschaft im Landesverband.

§ 7 Beiträge

Von Landesverbänden und Mitgliedsgruppen werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Für Veranstaltungen und Materialien können Beiträge erhoben werden.

Abschnitt 3: Organe des Bundesverbands

§ 8 Organe

Campusgrün hat folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung (§§ 9 - 15)
2. den Bundesvorstand (§§ 16 - 20)
3. das Bundesschiedsgericht (§ 21)

Unterabschnitt 1: Die Mitgliederversammlung

§ 9 Zusammensetzung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ von Campusgrün. Sie setzt sich aus bis zu zwei Delegierten jeder anwesenden Mitgliedsgruppe zusammen. Delegierte sind von der Mitgliedsgruppe bestimmte Vertreter*innen, die für die Mitgliederversammlung mit Stimmberechtigung ausgestattet wurden.

(2) Damit eine Mitgliedsgruppe stimmberechtigt ist, muss mindestens eine Frau, inter, nicht-binäre, trans oder agender Person (FINTA* Person) Teil der Delegation sein.

(3) Mitglieder einer Studentenverbindung oder ähnlicher Organisationen können nicht Teil einer Delegation sein.

(4) Über die Delegierten entscheiden die Mitgliedsgruppen eigenverantwortlich.

(5) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Gäste können im begründeten Einzelfall mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

§ 10 Zusammentreten und Ladung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Sie wird mindestens sechs Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge durch den Bundesvorstand einberufen. Der Bundesvorstand soll bei den Mitgliederversammlungen anwesend sein.

(2) Auf Beschluss des Bundesvorstandes oder auf Initiative von mindestens 20 Prozent der Mitgliedsgruppen wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt hierbei zwei Wochen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde und Delegierte von mindestens einem Zehntel der Mitgliedsgruppen anwesend sind. Sie bleibt so lange beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit auf Antrag einer*eines Delegierten festgestellt wird.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung

1. beschließt und ändert das Grundsatzprogramm mit Zweidrittelmehrheit,
2. nimmt Berichte des Bundesvorstandes entgegen,

3. beschließt mit einfacher Mehrheit über eingebrachte Anträge (§ 12),
4. beschließt mit absoluter Mehrheit den Haushalt (§ 23),
5. wählt und entlastet den Bundesvorstand mit absoluter Mehrheit (§ 18),
6. beschließt und ändert die Satzung mit einer Zweidrittelmehrheit,
7. wählt mit einfacher Mehrheit zwei gleichberechtigte Rechnungsprüfer*innen (§ 25),
8. wählt eine*n Datenschutzbeauftragte*n (§ 22),
9. beschließt die Finanzordnung (§ 24) und die Wahlordnung mit absoluter Mehrheit, sowie die Schiedsgerichtsordnung mit Zweidrittelmehrheit (§ 21 Abs. 6)
10. gibt sich mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung,
11. wählt das Bundesschiedsgericht mit absoluter Mehrheit (§ 21)
12. beschließt über die Auflösung von Campusgrün in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit (§ 26).

(2) Mitglieder von Studentenverbindungen sind von der Kandidatur für Ämter oder Positionen im Campusgrün Bundesverband ausgeschlossen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn jeder Zusammenkunft die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit. Weiterhin sind Sitzungsleitung und Protokollant*innen zu bestimmen. Diese sollen nicht dem Bundesvorstand angehören.

§ 12 Beschlüsse und Anträge

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und den Mitgliedern als vorläufiges Protokoll spätestens mit der Ladung zur nächsten Mitgliederversammlung zu zustellen. Dieses vorläufige Protokoll ist der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen, hierbei können durch die Mitgliederversammlung Änderungen vorgenommen werden. Das finale Protokoll ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.

(2) Antragsberechtigt sind

1. die Mitgliedsgruppen,
2. mindestens zwei Mitglieder von Mitgliedsgruppen,
3. die Landesverbände,
4. die Delegierten der Mitgliedsgruppen,
5. der Bundesvorstand, sowie dessen einzelne Mitglieder
6. die FINTA*-Versammlung,
7. die*der Rechnungsprüfer*in und
8. der*die Datenschutzbeauftragte

§ 13 Antragsfristen

(1) Anträge zu Mitgliederversammlungen sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Bundesvorstand einzureichen. Änderungsanträge hierzu können jederzeit gestellt werden. Die Anträge sind den Hochschulgruppen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung elektronisch zuzustellen.

(2) Anträge können in Form von Dringlichkeitsanträgen jederzeit gestellt werden; die Dringlichkeit ist hierbei gesondert zu begründen.

(3) Anträge, mit denen die Satzung, die Schiedsgerichtsordnung, die Wahlordnung oder die Finanzordnung geändert werden soll, können keine Dringlichkeitsanträge sein. Änderungsanträge zu solchen Anträgen sind jederzeit zulässig.

(4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Frauen, inter, nicht-binär, trans, agender Personen-Versammlung (FINTA*-Versammlung)

(1) Auf Antrag einer FINTA* Person beschließen alle FINTA* Delegierten, ob sie eine FINTA*-Versammlung abhalten wollen. Darüber wird in Abwesenheit der sonstigen Mitglieder beraten und abgestimmt. Der Beschluss wird mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst. Die FINTA*-Versammlung findet unter Ausschluss der sonstigen Anwesenden statt. Währenddessen ist die Mitgliederversammlung unterbrochen.

(2) Die FINTA*-Versammlung kann

1. mit der Mehrheit der anwesenden Personen ein FINTA*-Votum beschließen, welches der Bundesmitgliederversammlung anschließend vorgetragen wird.
2. mit absoluter Mehrheit beschließen, einen Antrag auf die nächste Mitgliederversammlung zu vertagen. Eine erneute Vertagung durch die FINTA*-Versammlung ist nicht möglich. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, den Antrag nicht erneut zu behandeln.

(3) Auf Antrag einer FINTA* Person findet vor der Abstimmung eines Antrags durch die Mitgliederversammlung eine gesonderte Abstimmung unter FINTA* Personen statt, das Ergebnis hat keine bindende Wirkung. Die Möglichkeit den Antrag durch ein FINTA*-Plenum zu vertagen bleibt davon unberührt.

§ 15 Sondervoten

(1) Auf Antrag einer Person, die von einem Antrag auf der Tagesordnung der Bundesmitgliederversammlung insbesondere aufgrund von Ableismus, Antisemitismus, Klassismus, Rassismus, Queerfeindlichkeit oder vergleichbaren Diskriminierungen betroffen ist, muss der Bundesvorstand vor der betreffenden Bundesmitgliederversammlung ein Plenum für von der Sachfrage ebenfalls betroffene Personen einrichten.

(2) Der Antrag muss spätestens eine Woche vor der Bundesmitgliederversammlung gestellt werden.

(3) Das Plenum der Betroffenen kann zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt ein Votum beschließen, welches die Sitzungsleitung vor Eröffnung des Tagesordnungspunkts auf der Bundesmitgliederversammlung zu verlesen hat.

(4) Im Falle von Dringlichkeitsanträgen kann ein Plenum nach Absatz 1 nach der Bundesmitgliederversammlung einberufen werden. Die Versammlung kann ein Votum nach Absatz 3 beschließen und dieses optional mit einem Aufhebungsantrag hinsichtlich des entsprechenden Antrags verbinden. Ein solches Votum wird vom Präsidium auf der folgenden Bundesmitgliederversammlung verlesen.

Unterabschnitt 2: Der Bundesvorstand

§ 16 Zusammensetzung des Bundesvorstands

(1) Der Bundesvorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. zwei Sprecher*innen,
2. einem*einer politischen Geschäftsführer*in,
3. einem*einer Schatzmeister*in,
4. bis zu fünf Beisitzer*innen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus den Sprecher*innen, der*dem politische*n Geschäftsführer*in und der*dem Schatzmeister*in zusammen. Er muss zumindest zur Hälfte aus FINTA* Personen bestehen.

(3) Mindestens die Hälfte der Beisitzer*innen und mindestens eine*r der Sprecher*innen müssen FINTA* Personen sein.

§ 17 Aufgaben des Bundesvorstands

(1) Der Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte von Campusgrün im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere auf Grundlage des Grundsatzprogramms. Er vertritt Campusgrün nach innen und außen in diesem Sinne.

(2) Der Bundesvorstand

1. vernetzt die einzelnen Hochschulgruppen und betreut sie auf Bundesebene,
2. koordiniert, vernetzt und unterstützt die Landesverbände,
3. sammelt Informationen und verbreitet diese an die einzelnen Gruppen,
4. beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet sie vor,
5. ist verantwortlich für die Organisation des Bildungsprogramms,
6. vertritt Campusgrün nach außen, insbesondere gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Presse und Öffentlichkeit sowie anderen Organisationen und Verbänden,
7. trägt die Beschlüsse und Anträge von Campusgrün in die Organe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,

8. ist verantwortlich für die Erarbeitung und Einhaltung des Haushaltes.

§ 18 Wahl des Bundesvorstands

(1) Der Bundesvorstand wird für ein Jahr gewählt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung des Verbands aus den Reihen der Mitglieder der Mitgliedsgruppen gewählt. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Kommt im ersten Wahlgang keine Mehrheit zustande, kommt es zur Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet ein dritter Wahlgang statt; bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang oder bei der Bestimmung der Kandidat*innen für den zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

(3) Die jeweils amtierenden Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger*innen gewählt sind und ihre Tätigkeit aufnehmen.

(4) Wiederwahl in den Bundesvorstand in Folge ist dreimal, in das gleiche Amt nur einmal möglich. Die Mitgliedschaft einer Person im Bundesvorstand darf vier Amtszeiten nicht überschreiten. Amtszeiten, die ein halbes Jahr nicht übersteigen, werden auf die Amtszeitbeschränkung und die Wiederwahlregelung nicht angerechnet.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Bundesvorstandes wählt eine Mitgliederversammlung eine*n Nachfolger*in bis zur nächsten regulären Wahl des gesamten Bundesvorstandes.

(6) Die Mitgliederversammlung kann den aktuellen Bundesvorstand durch die Wahl eines neuen Bundesvorstands nach § 18 Abs. 2 abwählen.

§ 19 Ausschluss vom Amt im Bundesvorstand

(1) Im Bundesvorstand kann nicht Mitglied sein,

1. wer ein Mandat in Länderparlamenten, im Bundestag, im Europaparlament oder ein Amt im Bundes- oder einem geschäftsführenden Landesvorstand

der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN oder ein Amt einer anderen Partei inne hat.

2. wer in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zu Campusgrün steht. Entschädigungen für die Tätigkeit im Bundesvorstand gelten nicht als finanzielles Abhängigkeitsverhältnis.

(2) Die gleichzeitige Ausübung von einem Amt in Landes- und Bundesverband ist nicht möglich. Ausnahme bildet eine Übergangszeit zwischen Ende der alten und Beginn der neuen jeweiligen Amtszeit. Die jeweils zuvor ausgeübte Tätigkeit endet mit dem regulären Ende der Amtszeit.

(3) Eine berufliche Tätigkeit für einen politischen Verband ist dem Bundesvorstand und der Mitgliederversammlung unverzüglich bei Wahl bzw. bei Amtsantritt anzuzeigen.

§ 20 Arbeitsweise des Bundesvorstands

(1) Der Bundesvorstand fasst Beschlüsse mit absoluter Mehrheit. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, es sei denn, der Bundesvorstand beschließt einstimmig etwas anderes.

(2) Der Bundesvorstand leitet den Bundesverband gemeinschaftlich.

(3) Die Sprecher*innen vertreten den Verband nach außen, insbesondere gegenüber der Bundesregierung, anderen Hochschulorganisationen, Parteien, Verbänden und Hochschulen sowie den Medien.

(4) Die politische Geschäftsführung ist für die interne Organisation und Koordination des Bundesverbandes und insbesondere des Bundesvorstandes zuständig.

(5) Die*der Schatzmeister*in verwaltet das Vermögen des Verbandes. Sie*er ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen und durchzuführen. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Finanzordnung.

(6) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte oder Teams ernennen.

(7) Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Bundesvorstandes gemeinschaftlich abgegeben werden.

Unterabschnitt 3: Bundesschiedsgericht und Datenschutzbeauftragte*r

§ 21 Das Schiedsgericht

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt ein Schiedsgericht, das aus entweder genau drei oder genau fünf Mitgliedern besteht.
- (2) Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Schiedsgerichts müssen FINTA* Personen sein.
- (3) Mitglieder eines Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes dürfen nicht zeitgleich Mitglieder des Schiedsgerichts sein.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Schiedsgerichts beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Schiedsgericht wählt die Mitgliederversammlung eine*n Nachfolger*in bis zur nächsten regulären Wahl des gesamten Schiedsgerichts.
- (5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Kommt im ersten Wahlgang keine Mehrheit zustande, kommt es zur Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet ein dritter Wahlgang statt; bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang oder bei der Bestimmung der Kandidat*innen für den zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- (6) Näheres regelt eine Schiedsgerichtsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und geändert wird.

§ 22 Datenschutzbeauftragte*r

Die*der Datenschutzbeauftragte achtet auf den Schutz der Daten der Verbandsgliederungen und mit Campusgrün verbundenen natürlichen Personen und überprüft den Bundesvorstand und die Bundesgeschäftsstelle auf die ordnungsgemäße Einhaltung des Datenschutzes. Bleibt die Stelle vakant, soll der Bundesvorstand eine Person kommissarisch mit diesem Aufgabenbereich betrauen.

Abschnitt 4: Finanzen

§ 23 Haushalt

(1) Der Bundesvorstand legt auf der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres einen detaillierten Haushaltsplan für das Folgejahr zur Beschlussfassung vor. Dieser wird federführend von der*dem Schatzmeister*in erstellt.

(2) Stellt der Bundesvorstand im Laufe eines Haushaltsjahres fest, dass die Ausgaben um mehr als 10 Prozent oder um mindestens 1.000 Euro steigen oder die Einnahmen um mehr als 10 Prozent oder mindestens 1.000 Euro sinken, legt er der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachtragshaushalt zur Beschlussfassung vor.

(3) In dringenden Finanzangelegenheiten entscheidet der Bundesvorstand mit absoluter Mehrheit.

(4) Der Bundesvorstand legt der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres einen Jahresabschluss für das Vorjahr vor.

§ 24 Finanzordnung

(1) Campusgrün gibt sich eine Finanzordnung.

(2) Dort ist insbesondere die Erstattung für die durch die Arbeit und Treffen von Organen und sonstigen Gremien anfallenden Kosten sowie die Aufwandsentschädigung des Bundesvorstands zu regeln.

§ 25 Rechnungsprüfer*innen

(1) Die Rechnungsprüfer*innen überprüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Angemessenheit der Ausgaben und die Übereinstimmung der Ausgaben mit den Beschlüssen. Sie vertreten sich dabei gegenseitig.

(2) Die Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Bundesvorstandes sein. Sie dürfen sich nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zu Campusgrün befinden.

(3) Die Rechnungsprüfer*innen berichten der Mitgliederversammlung schriftlich und geben der Mitgliederversammlung eine Empfehlung für die Entlastung oder Nicht-Entlastung des Bundesvorstandes in Finanzangelegenheiten.

(4) Wird die Entlastung einer*eines Schatzmeisterin*Schatzmeisters in Finanzfragen endgültig abgelehnt, so ist eine erneute Kandidatur für dieses Amt ausgeschlossen.

§ 26 Restvermögen bei Auflösung

Im Falle einer Auflösung von Campusgrün fällt das Restvermögen der GRÜNEN JUGEND zu, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit etwas Abweichendes.

Abschnitt 5: Bundesgeschäftsstelle

§ 27 Bundesgeschäftsstelle und Geschäftsführer*in

(1) Sitz der Bundesgeschäftsstelle ist Berlin.

(2) Der Bundesvorstand stellt ein*e Geschäftsführer*in und eventuell weitere Beschäftigte ein.

(3) Campusgrün achtet als Arbeitgeber*in auf die Gleichstellung der Geschlechter.

(4) Die*der Geschäftsführer*in ist dem Bundesvorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber für die Arbeit der Bundesgeschäftsstelle verantwortlich.

(5) Die*der Geschäftsführer*in unterstützt den Bundesvorstand bei seiner Arbeit. Die genaue Aufgabenteilung beschließt der Bundesvorstand in Absprache mit der*dem Geschäftsführer*in.

(6) Die Struktur und die Arbeit der Bundesgeschäftsstelle ist Bestandteil des Rechenschaftsberichts des Bundesvorstands.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§ 28 Allgemeine Bestimmungen

(1) Niemand darf aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung diskriminiert werden. Bei der Wahl von Räumlichkeiten ist ein barrierefreier Zugang zu beachten. Menschen mit Behinderung muss eine möglichst barrierearme Beteiligung ermöglicht werden. Bei Bedarf ist Unterstützung zu organisieren.

(2) Bei Sitzungsterminen sind nach Möglichkeit Bedürfnisse von Personen mit Kindern zu berücksichtigen. Soweit es möglich ist, soll eine Kinderbetreuung organisiert werden.

(3) Abstimmungen sind offen. Auf Antrag von drei anwesenden Delegierten wird eine Abstimmung geheim durchgeführt. Personenwahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 29 Salvatorische Klausel

Im Fall der Nichtigkeit eines Teils dieser Satzung bleibt der übrige Teil der Satzung wirksam.

§ 30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Eine Änderung dieser Satzung tritt - in der Regel und wenn nicht explizit anders beschlossen - zwei Wochen, nach der Mitgliederversammlung auf der sie beschlossen wurde, in Kraft.

(2) Die*Der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts bleibt bis zur Neuwahl des Bundesschiedsgerichts durch die Bundesmitgliederversammlung im Amt. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

(3) Die Wahlordnung, beschlossen auf der 24 Bundesmitgliederversammlung am 17. April 2011, ist unwirksam, bis die Bundesmitgliederversammlung eine neue Wahlordnung beschließt.